Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 10302.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim in Hessen. Vom 15./19. April 1899.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim in Hessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Balduin Wiesner;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Gustav Krug von Nidda,
Allerhöchstihren Ministerialrath Ludwig Ewald,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Gustav Mayer,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung beabsichtigen, eine Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim in Hessen gemeinsam auszuführen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1901.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Strecke Vilbel – Höchst a. d. Nidder der im Artikel 1 benannten Eisenbahn für eigene Rechnung herstellen, nachdem Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau dieser Strecke innerhalb des Hessischen Staatsgebiets.

Der Bau der ausschließlich auf Hessischem Staatsgebiete belegenen Strecke Höchst a. d. Nidder – Stockheim in Hessen wird für Rechnung der Großherzoglich Hessischen Regierung ausgeführt werden, nachdem die hierzu erforderliche landständische Genehmigung ertheilt sein wird.

Mit der Bauausführung der gesammten Bahn wird erst begonnen werden, nachdem beiden Regierungen die erforderlichen Mittel bereit gestellt und die anderweiten gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sein werden.

Artikel 3.

Bezüglich der Ausführung des Baues, der Verwaltung und des Betriebs der Bahn sowie der Ausübung der Landeshoheit und des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 Anwendung.

Die von der Großherzoglich Hessischen Regierung auszuführende Strecke Höchst a. d. Nidder – Stockheim tritt nach Maßgabe der im Artikel 11 Abs. 2 des vorbezeichneten Vertrags vorgesehenen Bestimmungen in die Finanzgemeinschaft ein.

Artikel 4.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergangenen und etwa künftig noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 5.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe für die in Hessischem Staatsgebiete von Preußen auszuführenden Theilstrecken, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der bezeichneten Theilstrecken in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Eisenbahnen, Wasserdurchlässe, Staats-

oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel 6

Die Großherzoglich Hessische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn bezüglich der in Ihrem Staatsgebiete von Preußen herzustellenden Theilstrecken die Verpflichtung:

1. den zum Baue der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebiets der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten.

Artikel 7.

Die im Artikel 6 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Kies in den von der Bahn geschnittenen Gemarkungen, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung weder Kulturentschädigung noch Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen sonstigen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Gemarkung einen Planauszug nebst Geländeverzeichniß vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung und

Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Insoweit die Ueberweisung des erforderlichen Geländes nicht rechtzeitig erfolgen kann, steht der Preußischen Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke ihr die Großherzoglich Hessische Regierung das Enteignungsrecht ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Königlich Preußischen Regierung alsdann zu ersetzen.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von dem öffentlichen Interesse dienenden Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 6 unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen. Hinsichtlich der Kosten des Enteignungsverfahrens und der Stempelfreiheit desselben gilt Artikel 61 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Artikel 8.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Hessischem Staatsgebiet erhoben werden, hat die Königlich Preußische Regierung zu vertreten.

Artikel 9.

Die Kosten der Beschaffung der für die neue Bahn erforderlichen Betriebsmittel sollen von den Hohen vertragschließenden Regierungen nach Verhältniß der Längen der beiderseitig zu bauenden Theilstrecken getragen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird Gegenstände von natur- oder kunsthistorischem Werthe, welche von Ihr bei Ausführung der Arbeiten im Großherzogthume Hessen gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen an die Großherzoglich Hessische Regierung abliefern.

Artikel 11.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 15. April 1899. / Darmstadt, den 19. April 1899.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Krug von Nidda.
(L. S.) Wiesner. (L. S.) Ewald.
(L. S.) Mayer.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10303.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 14. Oktober 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 29 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen: der Bergerstraße (gerade Nummern von der Fallthorstraße an bis zur Gemarkungsgrenze mit Seckbach ausschließlich der Straße selbst), der Gemarkungsgrenze mit Seckbach bis zum Felddistrikt „Eselsfurth", der östlichen und südlichen Distriktsgrenze „Eselsfurth", der Buchwaldstraße (ungerade Nummern einschließlich der Straße selbst) und der Fallthorstraße (ungerade Nummern bis zur Bergerstraße einschließlich der Straße selbst) umfaßt wird,

am 15. November 1901 beginnen soll.

Berlin, den 14. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10304.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland. Vom 15. Oktober 1901.

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 10. April 1900 (Gesetz-Samml. S. 111) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. Januar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 15. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 6. August 1901, betreffend die Auflösung der durch landesherrlich vollzogenes Statut vom 28. Juni 1889 gebildeten Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Bössauer Fließes im Kreise Rössel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 499, ausgegeben am 24. Oktober 1901;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1901, betreffend die Genehmigung des zehnten Nachtrags zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen, vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 40 S. 323, ausgegeben am 5. Oktober 1901,
   - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 39 S. 359, ausgegeben am 26. September 1901,
   - der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 38 S. 349, ausgegeben am 19. September 1901;
3. das am 21. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Richnow im Kreise Soldin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 41 S. 323, ausgegeben am 9. Oktober 1901;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Landkreis Schweidnitz für die von ihm erbaute Chaussee von Conradswaldau nach Ingramsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 41 S. 353, ausgegeben am 12. Oktober 1901;
5. das am 27. August 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Sauerbachthales zu Lichtenau im Kreise Büren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 39 S. 315, ausgegeben am 28. September 1901;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Christianiastraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 475, ausgegeben am 11. Oktober 1901;
7. das am 4. September 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Mengerskirchen im Kreise Oberlahn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 39 S. 377, ausgegeben am 26. September 1901;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 15. September 1901, durch welchen der Stadtgemeinde Landsberg a. W. das Recht verliehen worden ist, das Eigenthum mehrerer zur Durchführung der städtischen Entwässerung erforderlicher in der Küstriner Straße belegener Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 329, ausgegeben am 16. Oktober 1901;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Kleinbahn Lingen—Berge—Quakenbrück" zu Lingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Lingen über Berge nach Quakenbrück mit Anschlußgleis in Lingen an den Dortmund-Emskanal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 41 S. 263, ausgegeben am 11. Oktober 1901;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Trebnitz für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Pirschen nach Schawoine und 2) von Zedlitz bis vor Pohlanowitz im Landkreise Breslau sowie die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis für die zur Herstellung der unter 2) aufgeführten Chaussee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 42 S. 365, ausgegeben am 19. Oktober 1901;

11. das am 21. September 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Briesnitz im Kreise Sagan durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 271, ausgegeben am 19. Oktober 1901;

12. das am 21. September 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lubek im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 41 S. 290, ausgegeben am 11. Oktober 1901;

13. das am 26. September 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Ibbenbürener Aathales zu Ibbenbüren im Kreise Tecklenburg durch besondere Beilage zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster Nr. 42, ausgegeben am 17. Oktober 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.